

H i n w e i s e
der Rechtsanwaltskammer Stuttgart
für die Tätigkeit des Abwicklers

Stand 12/2009

Die Bestellung eines Abwicklers erfolgt

- zum Schutz des Mandanten,
- zur Funktion der Rechtspflege und
- zur Wahrung des Ansehens der Anwaltschaft.

Tätigkeit

Der Abwickler wird in eigener Verantwortung, jedoch im Interesse, für Rechnung und auf Kosten des Ausgeschiedenen tätig (§ 55 Abs. 3 BRAO). Die Tätigkeit erstreckt sich nicht auf das Vermögen des Ausgeschiedenen, insbesondere tritt der Abwickler nicht in die Vertragsverhältnisse des Ausgeschiedenen ein. Bezüglich der Vergütung wird auf § 53 Abs. 10 BRAO verwiesen.

In entsprechender Anwendung der §§ 666, 667 und 670 BGB ist der Abwickler auskunfts-, rechnungs- und herausgabepflichtig, andererseits hat er einen Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen nur gegen den Ausgeschiedenen bzw. die Erben. Eine eventuelle Bürgenhaftung der Rechtsanwaltskammer bezieht sich nur auf eine festgesetzte Vergütung, nicht auf Auslagen (§ 53 Abs. 9, 10 BRAO).

I. Bestandsaufnahme

Betreten der Kanzlei

Der Abwickler ist berechtigt, die Kanzleiräume zu betreten und die zur Kanzlei gehörenden Gegenstände einschließlich des der anwaltlichen Verwahrung unterliegenden Treuguts in Besitz zu nehmen, herauszuverlangen und hierüber zu verfügen (§ 55 Abs. 2 BRAO).

Der Abwickler ist an Weisungen des Ausgeschiedenen (Erben) nicht gebunden, dieser darf die Tätigkeit des Abwicklers nicht beeinträchtigen.

- a) Das Betreten der Kanzleiräume ist gegebenenfalls durch den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung (§§ 935, 945 ZPO) zu erzwingen. Keine Selbsthilfe.

- b) Soweit erforderlich, hat der Abwickler Sicherungsmaßnahmen (zum Beispiel Auswechslung der Schlösser) vorzunehmen.

II. Geld- und Postverkehr

1. *Sichtung der Buchhaltung zur Feststellung der Bankverbindungen und des Geldverkehrs*

Aufgrund der insoweit gleichlautenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Bankenverkehr erlangt der Abwickler neben dem Ausgeschiedenen die Stellung eines Verfügungsbevollmächtigten über das Geschäftskonto.

Dem Abwickler ist unbedingt die Errichtung eines neuen Geschäftskontos zu empfehlen, um missbräuchlichen Verfügungen des neben ihm noch bevollmächtigten Kontoinhabers vorzubeugen. Auf dieses Konto ist ein Guthaben zu übertragen.

2. *Anderkonto*

Für Fremdgeld ist ein Anderkonto einzurichten. Dieses Anderkonto ist vor Vollstreckungen der Gläubiger des ehemaligen Rechtsanwalts sicher (s. Beschluss des OLG Nürnberg vom 07.03.2006, AnwBl. 2006, S. 491). Soweit auf dem allgemeinen Rechtsanwaltskonto des Ausgeschiedenen noch Fremdgeld lagert, das weiterzuleiten ist, sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, dieses Fremdgeld zu sichern, notfalls durch einen Arrest.

Das neu eingerichtete Anderkonto sollte statt dem Konto des ehemaligen Rechtsanwalts auf den Briefkopf der abzuwickelnden Kanzlei geführt werden.

3. *Pfändungen*

Das LG Kiel (Beschl. v. 20.11.89 – 13 T 474/89) nimmt den Vorrang der zur Fortführung der Praxis notwendigen Mittel zur Deckung der Miet-, Sach- und Personalkosten an, zu denen auch die Vergütungsansprüche des Abwicklers gehören (§ 850i ZPO).

4. *Kassen / vorhandene Bargelder*

Der Abwickler wird nicht Eigentümer des vorgefundenen Barvermögens. Er ist lediglich gemäß § 55 Abs. 3 Satz 1 BRAO, § 670 BGB zur Inbesitznahme des Barvermögens berechtigt, um dieses im Rahmen der Aufwendungen für die Praxis (Zahlung von Portokosten, Gerichtskosten oder Ähnliches) zu verwenden.

5. *Buchhaltung / Steuern*

Der Abwickler ist ab dem Tag der Amtsübernahme zur Errichtung einer eigenen, anwaltsüblichen Buchhaltung verpflichtet. Er ist zur Abführung der vereinnahmten Umsatzsteuer unter Gegen-

rechnung der Vorsteuer verpflichtet. Sonstige Steuererklärungen (Einkommenssteuererklärungen etc.) obliegen dem Abwickler nicht.

6. Auslieferung von Postsendungen

Der Abwickler ist nicht schon kraft seines Amtes berechtigt, Postsendungen entgegenzunehmen. Er muss dafür sorgen, dass er eine Postvollmacht erhält oder, falls der Ausgeschiedene ihm diese nicht erteilt oder erteilen kann, eine gerichtliche Anordnung ergeht, dass Postsendungen ihm auszuhändigen sind. Zuständig für die gerichtliche Anordnung ist der Anwaltsgerichtshof (a.A. AGH Sachsen-Anhalt, Beschl. v.18.03.1995 – 1 AGH 5/95).

Zu den Aufgaben des Abwicklers gehört es nicht, Zustellungen anzunehmen, die den ausgeschiedenen Rechtsanwalt als Beschuldigten oder Angeklagten betreffen. Das Gleiche gilt, wenn die Postsendungen Ämter betreffen, die der Ausgeschiedene inne hatte oder noch bekleidet.

III. Inventar / Räume / Arbeitsverhältnisse

Der Abwickler wird nicht Schuldner der bestehenden Vertragsverhältnisse, handelt andererseits auf eigenes Risiko bei der Eingehung von Verpflichtungen; die Bürgenhaftung erstreckt sich nur auf die Vergütung.

1. Miete / Räume

Mieter und damit zur Zahlung des Mietzinses verpflichtet bleibt allein der Ausgeschiedene. Nur gegen diesen kann der Vermieter seine Ansprüche geltend machen.

a) Räume werden benötigt

Ist der Abwickler auf die Benutzung der Büroräume für seine Tätigkeit angewiesen und zahlt der Ausgeschiedene die Miete nicht oder kündigt er die Räume, kann der Abwickler nach Maßgabe des Auftragsrechts die Nutzungsentschädigung, die er aufwenden muss, um die Räume weiter nutzen zu können, als Aufwendungen geltend machen, allerdings ausschließlich gegenüber dem Ausgeschiedenen (§ 53 Abs. 9, 10 BRAO).

b) Räume werden nicht benötigt

Benötigt der Abwickler die Büroräume für seine Tätigkeit nicht, sollte er die Abwicklungstätigkeit von seiner eigenen Kanzlei aus erledigen.

2. Miete / Geräte

Es gilt das Gleiche wie für die Mietverhältnisse über Räume.

3. *Arbeits-/Ausbildungsverhältnisse*

Der Abwickler wird nicht Vertragspartner.

IV. Mandate

1. *Gemeinsame Regeln*

a) Mitteilung an Gegner und beteiligte Gerichte

Der Abwickler sollte, seine Bestellung dem Amts- und Landgericht anzeigen, bei dem der ausgeschiedene Rechtsanwalt im Wesentlichen tätig war. Darüber hinaus besteht für den Abwickler keine Anzeigepflicht.

Sowohl die Gegner als auch die beteiligten Gerichte sollen im Rahmen der Mandatsfortführung über die Abwicklertätigkeit informiert werden.

b) Auskünfte an Dritte

Informationen sollten möglichst nur aufgrund schriftlicher Anfragen erfolgen, und nur nachdem die Auskunftspflicht oder -berechtigung geprüft worden ist.

Auskünfte im Rahmen der Bestellungsanzeige sind unbedenklich. Der Abwickler ist kein Hilfsorgan der Behörden.

2. *Fortführung von laufenden Mandaten*

Dem Abwickler obliegt es, die schwebenden Angelegenheiten abzuwickeln (§ 55 Abs. 2 Satz 1 BRAO). Zu diesem Zweck empfiehlt es sich, den aktuellen Aktenbestand des ehemaligen Kanzleihinhabers zu ermitteln (vgl. auch Ziffer 4). Bereits abgeschlossene Mandate sind nicht von der Abwicklung betroffen.

Rechtliche Stellung des Abwicklers

Dem Abwickler stehen nur die anwaltlichen Befugnisse des Rechtsanwalts zu, dessen Kanzlei er abwickelt (§ 55 Abs. 2 Satz 3 BRAO). Er gilt für die schwebenden Angelegenheiten als von der Partei bevollmächtigt, sofern diese nicht für die Wahrnehmung ihrer Rechte in anderer Weise sorgt (§ 55 Abs. 2 Satz 4 BRAO).

a) Unterzeichnung im Geschäftsverkehr

Der Abwickler darf das Geschäftspapier der ausgeschiedenen Kanzlei grundsätzlich verwenden, muss aber das Ausscheiden des Rechtsanwalts in geeigneter Weise kenntlich machen und klarstellen, dass er als Abwickler handelt.

b) Anzeige der Bestellung zum Abwickler an die vorhandenen Mandanten

In einem Informationsbrief sollte der Abwickler den Mandanten mitteilen, dass er amtlich bestellt worden ist. Er soll darauf hinweisen, dass es seine Aufgabe ist, vorhandene Mandate weiterzuführen, wobei bereits gezahlte Gebühren angerechnet werden.

3. Annahme neuer Mandate

Der Abwickler ist innerhalb der ersten sechs Monate berechtigt – aber nicht verpflichtet – als Abwickler neue Aufträge anzunehmen (§ 55 Abs. 2 Satz 2, zweiter Halbsatz BRAO).

Die Abwicklung hat schnellst möglich zu erfolgen. Ist dies im Einzelfall innerhalb einer Frist von sechs Monaten nicht möglich, ist der Abwickler verpflichtet, sich um eine Verlängerung der Abwicklung zu bemühen.

Vom Abwickler abgeschlossene Mandate

Akten können im Interesse der Anwaltschaft und des Datenschutzes aufgrund der gegenüber den Mandanten bestehenden zivil- und strafrechtlichen (§ 203 StGB) Pflicht zur Verschwiegenheit und Geheimhaltung nicht einfach vernichtet oder beliebig Dritten überlassen werden.

Akten, die noch keine fünf Jahre alt sind, können entweder gemäß § 50 Abs. 2 Satz 2 BRAO entsorgt oder nach Ablauf der 5-Jahresfrist vernichtet werden. Beachte Ziff. V.

Die Verschwiegenheitspflicht des verstorbenen Rechtsanwalts geht auf die Erben über (§§ 55 BRAO, 203 Abs. 3 Satz 3, Abs. 4 StGB).

4. Gebühren

Der Abwickler wird für Rechnung des Ausgeschiedenen tätig (§ 55 Abs. 3 Satz 1 BRAO). Er ist berechtigt, jedoch außer im Rahmen eines Kostenfestsetzungsverfahrens nicht verpflichtet, Kostenforderungen des früheren Rechtsanwalts im eigenen Namen für dessen oder für Rechnung der Erben geltend zu machen (§ 55 Abs. 3 Satz 2 BRAO).

Es empfiehlt sich, zur Sicherung der eigenen Vergütung Kostenforderungen des Ausgeschiedenen geltend zu machen, einzuziehen und auf einem Anderkonto zu sammeln.

V. Haftung

Der Abwickler führt die Abwicklung eigenverantwortlich. Er haftet ab dem Zeitpunkt seiner Bestellung und zwar nicht nur für eigene Fehler, sondern auch für haftungsbegründende Sachverhalte, die sein Vorgänger eingeleitet hat, aber durch ihn ab dem Beststellungszeitpunkt noch hätten korrigiert werden können. Deshalb sollte er unverzüglich seine Abwicklertätigkeit aufnehmen und die Bestellung seinem Versicherer mitteilen (Obliegenheit). Zu beachten sind hierbei auch die Verjährungsvorschriften des BGB.

VI. Vergütung des Kanzleiabwicklers

Die Vergütung des Kanzleiabwicklers richtet sich nach den §§ 55 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. 53 Abs. 10 BRAO. Der ausgeschiedene Rechtsanwalt oder die Erben müssen dem Abwickler eine angemessene Vergütung zahlen, für die auch Sicherheit im Voraus zu leisten ist. Können sich die Beteiligten über die Höhe der Vergütung oder Sicherheit nicht einigen, muss auf Antrag des Abwicklers die Vergütung oder Sicherheit vom Vorstand der Rechtsanwaltskammer festgesetzt werden. Voraussetzung für die Festsetzung ist eine nachvollziehbare Dokumentation der Abwicklertätigkeit.

Die RAK Stuttgart setzt als Vergütung einen Stundensatz in Höhe von € 100,00, in der Regel begrenzt auf € 3.000,00 pro Monat zuzüglich Mehrwertsteuer fest. Auslagen werden nicht erstattet. Auf die Vergütung müssen getätigte Einnahmen aus der Abwicklertätigkeit angerechnet werden.

VII. Verhältnis zwischen Abwickler und Insolvenzverwalter

Ist über das Vermögen des ehemaligen Rechtsanwalts das Insolvenzverfahren eröffnet worden, treten die Regelungen der Bundesrechtsanwaltsordnung mit denen der Insolvenzordnung in Konkurrenz (*Feuerich/Weyland*, BRAO, 7. Aufl. 2008, § 55 Rn. 25).

Dieses Konkurrenzverhältnis ist nach der Rechtsprechung grundsätzlich zugunsten des Abwicklers aufzulösen (zuletzt LG Aachen, Urteil vom 27.03.2009, BRAK-Mitt. 3/2009, S. 143 ff.).

Die Sicherheit des Rechtsverkehrs rechtfertigt es, dass dem Abwickler bis zur Beendigung des Abwicklerverhältnisses sämtliche Honorare zuzusprechen sind, die er zur Finanzierung des laufenden Kanzleibetriebes zu verwenden berechtigt ist. Ihm stehen darüber hinaus sowohl Überschüsse auf sein eigenes Honorar als auch eine erforderliche Sicherheit zu (LG Aachen, Urteil vom 27.03.2009, BRAK-Mitt. 3/2009, S. 143 ff.), die er im Rahmen des Erforderlichen aus diesen Honoraren sowie auch aus eingehenden Gebühren entnehmen darf (BGH, Urteil vom 23.06.2005 – IX ZR 139/04).

Der Anspruch des Insolvenzverwalters auf Herausgabe des Erlangten wird gemäß § 53 Abs. 9 Satz 2 BRAO, § 667 BGB erst mit Beendigung der Abwicklertätigkeit fällig. Der BGH lässt dabei offen, ob etwas anderes für vom Abwickler erwirtschaftete Überschüsse gilt, die nicht mehr für die weitere Abwicklung benötigt werden (BGH, Urteil vom 23.06.2005 – IX ZR 139/04).